

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Frankfurter Universitätsmusik“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name des Vereins wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik im Zusammenhang mit der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks ermöglicht der Verein die Pflege des Chorgesanges sowie der Instrumentalmusik im Rahmen der Universitätsmusik sowie außeruniversitärer Veranstaltungen.
Im übrigen führt er hierzu alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch, insbesondere unterstützt er die Durchführung von Konzertveranstaltungen, ermöglicht musikalische Schulungen und trägt zum Erhalt sowie zur Erweiterung des Musikalienbestandes im Rahmen der Universitätsmusik bei.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach den Vorschriften §§ 51 ff. der Abgabenordnung (1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen anwendbar sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv musikalisch im Rahmen des Vereins betätigen und auch im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv im Rahmen des Vereins musikalisch betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereines fördern.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur diese können für ein Vereinsamt gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind dazu befugt, dem Vorstand, dem Förderbeirat und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Im übrigen ist jedes Mitglied dazu berechtigt, die Leistungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Mitglieder in organschaftlicher Funktion des Vereins erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Ihnen stehen Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Aufwendungen zur Ausübung ihres Amtes im Interesse des Vereins zu. Die mit einem Auftrag durch Vereinsorgane betrauten Mitglieder können ebenfalls lediglich die zur Erfüllung des Vereinsauftrags tatsächlich entstandenen Aufwendungen vom Verein ersetzt verlangen.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet,
 - a) die Zwecke des Vereins zu fördern,
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - d) ihre Beitragspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluß des Mitglieds von dem Verein.

- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich binnen einer Monatsfrist zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug geraten ist.
Vor dem Ausschluß ist das betroffene Vereinsmitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Vereinsmitglied mit Zustellungsnachweis zu übersenden.
Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlußbegründung bei dem Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluß einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Dieses ist bei der Entscheidung über seinen Ausschluß nicht stimmberechtigt.
Wurde nach Ablauf der Berufungsfrist der Ausschließungsbeschluß nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so ist dieser endgültig wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge und Hilfsquellen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bis zum 31.03. des Geschäftsjahres haben alle beitragspflichtigen Mitglieder den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.
In Härtefällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluß ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Zusätzlich bemüht sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zweckes um öffentliche Fördermittel oder sonstige Zuwendungen.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Förderbeirat.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 c) dem Kassenwart,
 d) dem Schriftführer,
 e) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Diese sind jeweils abweichend von § 181 BGB bis zu einem Betrag von 1.000,- DM dazu berechtigt, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen abzuschließen.
- Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu 1.000,- DM belasten, ist der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter jeweils alleine vertretungsberechtigt. Auch der Kassenwart kann Auszahlungen bis zu 1.000,- DM selbständig vornehmen.
 Bei Verpflichtungen bis zu einem Wert von 5.000,- DM sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter nur gemeinsam vertretungsbefugt.
 Für Rechtsgeschäfte über mehr als 5.000,- DM ist die schriftliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds nach § 9 a) - d) erforderlich.
 Haben die einzugehenden Verpflichtungen mehr als 10.000,- DM zum Gegenstand, so bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann durch Beschluß einzelne Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Vorstandsmitglieder zu § 9 a), c), e)1, e)3 in ungeraden Jahreszahlen, die Vorstandsmitglieder zu § 9 b), d), e)2 und e)4 in geraden Jahreszahlen gewählt werden. Ausnahmesweise werden letztere im Gründungsjahr des Vereins für die Dauer eines Jahres gleichzeitig mit ersteren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand einstimmig als Ersatz ein Vereinsmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- (8) Ist ein Vorstandsmitglied von einem Vereinsausschlußverfahren nach § 6 betroffen, ruhen seine Rechte und Pflichten als Vorstandsmitglied bis zum endgültigen Abschluß des Ausschlußverfahrens.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder,

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur diese können für ein Vereinsamt gewählt werden.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Einladung mittels Anzeige in der ortsüblichen Presse oder durch Aushang einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlußfassungen über vorliegende Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen durch Beschluß ändern, sofern es sich bei dem geänderten Tagesordnungspunkt nicht um eine Satzungsänderung handelt.

§ 11 Der Förderbeirat

- (1) Der Förderbeirat setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern nach § 9 a) - d) zusammen.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Beirat um weitere Förderer erweitert werden.
- (2) Der Förderbeirat hat beratende Funktion.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie der geplante Wortlaut in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Abweichend von § 10 ist zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder, erforderlich.

§ 14 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, von dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und stehen den Vereinsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitglieder zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zweckgebunden an den Verein der „Freunde und Förderer der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität e.V.“, Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Universitätsmusik zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsausschluß

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der musikalischen Betätigung im Rahmen der Hochschulmusik, außeruniversitärer Veranstaltungen oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Vereinseigentum, so haftet dafür das Mitglied.